

Praktikumsvertrag

Einjährige Berufsfachschule dual

Zweites Halbjahr - Qualifizierungsphase

Profil Gesundheit und Soziales

Schwerpunkt:

☐
☐
☐
☐

Hauswirtschaft und Pflege

Gastronomie

Lebensmittelhandwerk (Bäckerei – Konditorei – Fleischerei)

Agrarwirtschaft

**zwischen
dem Praktikumsbetrieb**

**und
Praktikantin/Praktikant**

Praktikumsbetrieb, ggf. Stempel des Betriebes

Vorname, Name Praktikantin/Praktikant

PLZ, Ort, Anschrift

Geburtsdatum, -ort

Telefon/Fax/Email-Adresse

PLZ, Ort, Anschrift

Anleitende Fachkraft

Straße und Hausnummer

Bei Minderjährigen vertreten durch

Vorname, Name

wird für das 2. Schulhalbjahr 20...../20..... (01.02. – 31.07.)

nachstehender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

Das Praktikum wird abgeleistet **im Rahmen des Schulbesuches der Einjährigen Berufsfachschule dual** an den Berufsbildenden Schulen I Leer, Blinke 39, 26789 Leer, Tel.: 0491 92581-0, Fax: 0491 92581-112.

§ 1 Ziel des Praktikums

Das Praktikum soll den Praktikantinnen bzw. Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Tätigkeit vermitteln. Der Nachweis des Praktikums ist gemäß § 2 Absatz 1 und § 4 der Anlage 5 der BBS VO eine zwingende Voraussetzung für die Versetzung in die Klasse 12 der Fachoberschule.

Zudem ist der erfolgreiche Besuch des Praktikums eine Voraussetzung für die Empfehlung des F-Zweiges im zweiten Halbjahr sowie für das Erreichen eines weiteren Schulabschlusses.

§ 2 Dauer des Praktikums, Praktikumszeit

Entsprechend Eignung und Leistung wird den Praktikantinnen bzw. Praktikanten mit dem Halbjahreszeugnis Ende

Januar eine Empfehlung für den B-Zweig oder den F-Zweig der BFS dual im 2. Halbjahr erhalten. Die Empfehlung ist grundlegend für den Umfang des Praktikums im 2. Halbjahr.

- Im **B-Zweig** findet die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb an einem Tag in der Woche statt.
- Im **F-Zweig** findet die fachpraktische Ausbildung im Praktikumsbetrieb an drei Tagen in der Woche statt.

Bitte ankreuzen (ein Kreuz):

- ☐ Der Praktikumsvertrag gilt **sowohl** für einen Schulbesuch im **B-Zweig** (ein Praktikumstag) als auch für einen Schulbesuch im **F-Zweig** (drei Praktikumstage).
- ☐ Der Praktikumsvertrag gilt ausschließlich für einen Schulbesuch im **B-Zweig** (ein Praktikumstag).
- ☐ Der Praktikumsvertrag gilt ausschließlich für einen Schulbesuch im **F-Zweig** (drei Praktikumstage)

Der bzw. die Praktikumstage werden zu Beginn des Schuljahres durch die Schule festgelegt. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet Berücksichtigung.

§ 3 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Das Praktikum kann aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praktikantinnen bzw. Praktikanten oder der Praktikumsbetrieb wieder oder in grober Weise gegen Pflichten verstoßen.

§ 4 Urlaub

Für den Schulbesuch im **B-Zweig** ist eine Fortführung des Praktikums in den Schulferien nicht notwendig.

Für den Schulbesuch im **F-Zweig** muss die Praktikumszeit im 2. Halbjahr mindestens 490 Stunden betragen. Der Urlaub ist innerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen und schriftlich zu beantragen. Urlaub ist für die Praktikantinnen bzw. Praktikanten keine Arbeitszeit und kann daher nicht auf die Mindestzahl von 490 Stunden angerechnet werden.

§ 5 Pflichten der Praktikantinnen bzw. Praktikanten

Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten verpflichten sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die Weisungen des Praktikumsbetriebes zu befolgen und die übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
3. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln,
4. die Interessen des Praktikumsbetriebes zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten,
5. bei Fernbleiben von der Arbeit den Praktikumsbetrieb und die BBS unverzüglich zu benachrichtigen

6. einen Bericht oder eine Präsentation über die Einrichtung zu verfassen,
7. am Unterricht der BBS regelmäßig teilzunehmen.

§ 6 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

1. die Praktikantinnen bzw. Praktikanten auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über betriebliche Arbeitsabläufe zu vermitteln,
2. eine Fachkraft mit der Anleitung der Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu beauftragen und die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums zu überwachen,
3. Fehltage der Praktikantinnen bzw. Praktikanten zum Ende eines Schulhalbjahres der Schule mitzuteilen,
4. die BBS unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten) auftreten,
5. den Praktikantinnen bzw. Praktikanten nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Praktikumsziel dienen.
6. die Praktikantinnen bzw. Praktikanten bei der gesetzlichen Unfallversicherung zu melden

§ 7 Beurteilung

Nach Beendigung oder Auflösung des Praktikumsvertrages stellt der Praktikumsbetrieb den Praktikantinnen bzw. Praktikanten eine schriftliche Beurteilung gemäß Beurteilungsbogen aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen.

§ 8 Versicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherungspflicht liegt im B-Zweig (ein Praktikumstag) in der Verantwortung der Schule und im F-Zweig (drei Praktikumstage) in der Verantwortung des Praktikumsbetriebes. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten unterliegen nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die BBS I Leer empfiehlt den Praktikantinnen bzw. Praktikanten für eventuelle Schadensfälle den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung (Hinweis: Eventuell besteht bereits ein Schutz im Rahmen der Familienhaftpflichtversicherung.).

§ 9 Entgelt

Gesetzlich ist ein Entgelt für die Praktikantinnen bzw. Praktikanten nicht vorgesehen.

§ 10 Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen I Leer, Blinke 39, 26789 Leer führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung des Praktikums. Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner der Schule für den unmittelbaren Kontakt zu den Praktikantinnen bzw. Praktikanten und für den Praktikumsbetrieb werden durch die Schulleitung benannt.

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg zu suchen.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen¹

Weitere Vereinbarungen sind in einer Anlage festgelegt worden: ☐ ja ☐ nein

Hinweis:

Diese Vereinbarungen werden – sofern sie die gesetzlichen Vorgaben zur Ausbildung in der BFS dual oder unmittelbar schulische Interessen berühren (z. B. die Unterrichtsorganisation) – nur durch die Zustimmung der Schule Bestandteil dieses Praktikumsvertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Praktikumsbetrieb

Unterschrift Praktikantin/Praktikant

Bei Minderjährigen: Unterschrift der gesetzlichen Vertreter des Praktikanten/der Praktikantin

¹ Mögliche Vereinbarungen sind z. B. Vereinbarungen über die Zahlung einer Praktikumsbeihilfe, Fahrtkostenzuschuss und über Urlaub